

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 30.04.2007

Nr.: 09

### Inhalt

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 124 Bekanntmachung der Auslegung der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sandstücken“, Gemeinde Schermen ..... 191
  - 125 Bekanntmachung der Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eulenbruch“, Gemeinde Hohenwarthe ..... 192
  - 126 Bekanntmachung der 2. Änderung des Vorhaben – und Erschließungsplanes „Sandstücken“, Gemeinde Schermen ..... 193
- 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

127 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungsverband "Im Bürger Land" - Aufwandsentschädigungssatzung - ..... 193

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 128 Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LK Potsdam-Mittelmark) zur Ladung bzgl. Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Wusterwitz, Verf.-Nr.: 1/003/Q ..... 195
  - 129 Bekanntmachung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum geplanten Straßenbauvorhaben: „B 1 – Heyrothsberge, Brücke über den Umflutkanal“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Gemarkung Magdeburg ..... 197
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung  
der Auslegung der 2. Änderung des  
Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sandstücken“, Gemeinde Schermen,  
(gem. § 13 a BauGB)**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „ Sandstücken“ beschlossen.  
Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 3 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des VE-Planes und die Begründung liegen

**vom 10.05.2007 bis 12.06.2007**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VE-Plan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, 25.04.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

125

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung  
der Auslegung der 2. Änderung des  
Bebauungsplanes „Eulenbruch“, Gemeinde Hohenwarthe,  
(gem. § 13 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 17.04.2007 die Durchführung einer 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eulenbruch“ beschlossen.

Der Pkt. 4 der textlichen Festsetzungen gem. § 14 BauNVO wird wie folgt geändert:

**Ausser den in den §§ 2 bis 3 genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.**

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und die Begründung liegen

**vom 14.05.2007 bis 18.06.2007**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 20.04.2007

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

126

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung  
der 2. Änderung des Vorhaben – und Erschließungsplanes „Sandstücken“,  
Gemeinde Schermen**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 04.10.2006 die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sandstücken“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Im gesamten Geltungsbereich entfallen die Baugrenzen zwischen den einzelnen Baugrundstücken.**

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 25.04.2007

im Auftrag

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

127

**Satzung  
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
im Wasserversorgungsverband "Im Bürger Land"**

## - Aufwandsentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993), zuletzt geändert am 23.03.2006, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" auf ihrer Sitzung am 05. Februar 2007 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungsverband "Im Burger Land" - Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

### § 1

#### Verdienstaussfall

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter und die ehrenamtlich tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben Anspruch auf die Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung durch Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Zur Verdienstaussfallentschädigung gehört entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern und Einnahmeausfall bei selbständiger Tätigkeit, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss.
- (2) Verdienstaussfall und Auslagenersatz (Entschädigung) werden nach Antragstellung und nach Vorlage der Nachweise erstattet.
- (3) Der Verdienstaussfall bei selbständiger Tätigkeit wird in Form eines pauschalen Stundensatzes bis zu einer Höchstgrenze von 13,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (4) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tariflicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, erhalten keine Verdienstaussfallentschädigung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

### § 2

#### Entschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Gesellschafterversammlung sowie die Fahrkosten abgegolten.
- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes, Reisstufe B, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Entschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Gesellschafterversammlung (bei Vertretung) sowie die Fahrkosten abgegolten.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

### § 4

#### Entschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss

- (1) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt für jede Sitzung 40,00 €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Fahrkosten abgegolten.

- (3) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes sowie die Reisekostenvergütung ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses maßgeblich.
- (4) Anspruchsberechtigt für die Zahlung des Sitzungsgeldes und die Reisekostenvergütung ist der jeweilige Vertreter der Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses. Ist der gewählte Vertreter verhindert, ist der von der Gemeinde bestimmte Stellvertreter anspruchsberechtigt. Wird die Gemeinde durch einen bevollmächtigten Bürger vertreten ist dieser gegen Vorlage der Vollmacht anspruchsberechtigt.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungsverband "Im Bürger Land" - Aufwandsentschädigungssatzung – tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.02.2003 außer Kraft.

Möckern, den 18.04.2007

gez. Dr. Rönnecke  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

128

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Thälmannstraße 11  
14656 Brieselang

Brieselang, 17.04.2007

### Amtliche Bekanntmachung Ladung

Einleitung des Bodenordnungsverfahrens

**Wusterwitz, Verf.-Nr.: 1/003/Q**

#### **Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz**

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemarkungen ein Bodenordnungsverfahren gemäß den §§ 56 und 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit den §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

#### **Land Brandenburg**

##### **Gemarkung Bensdorf**

**Flur 11** – vollständig (**außer** Flurstücke 1-3)

**Flur 12** – vollständig (**außer** Flurstücke 1-8)

**Flur 20** – vollständig (**außer** Flurstücke 13/2, 51, 52)

##### **Gemarkung Wusterwitz**

**Flur 1** – vollständig

**Flur 2** – vollständig

**Flur 3** – vollständig

**Flur 4** – vollständig (**außer** Flurstücke 51/1, 54/2, 54/6, 56/3, 65/2-65/5, 69/1, 69/4-69/8, 69/10, 69/11, 73/1, 73/2, 75/1, 76/1, 76/2, 82/1-82/4, 85/1-85/3, 88-99, 101-104, 164/73, 168/81, 170/73, 171/81, 248/85, 268/85, 269/69, 535/69, 599/62, 602/62, 606/62, 639/62, 641/82, 642/82, 655/69, 656/69, 684/15, 698/69, 699/69)

**Flur 5** – Flurstücke 223/108, 224/113

**Flur 6** – Flurstücke 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 353/119, 553/122, 554/123, 555/122, 556/123, 559/124, 737/125, 738/119

**Flur 7** – Flurstücke 3/1-54/2, 62/1-63/1, 66/1-66/8, 70/1, 70/2, 74/2, 74/3, 80/1-82/7, 137, 141-146/1, 151/24, 153/6-153/10, 156-180/1, 183/28, 184/31, 185/31, 187, 190/31, 191/31, 201, 208-217, 225, 243/145-261/143, 318/179-324/45, 369/32-375/32, 421/72-483/70, 505/70, 550/62, 597/143, 598/143, 629/14-637/46, 665/173-684-82, 714/153, 736/153-742/153, 764/136, 770/55-772/55, 775/76, 801/66-804/14

**Flur 8** – vollständig

**Flur 9** – vollständig

**Flur 10** – vollständig (**außer** Flurstücke 70/2-93/1, 95/2-95/5, 199/58-207/68, 230/83, 237/89, 251/83, 279/76-282/77, 325/83, 326/83)

**Flur 12** – vollständig (**außer** Flurstücke 23/2-23/4, 193/1-193/8, 197/8)

**Flur 13** – Flurstücke 26/4, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 33/1, 199/33, 200/33, 241/33, 242/33, 243/33, 244/33, 290/32, 327, 328, 329, 330, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 520, 553, 562, 576

**Flur 14** – Flurstück 1/1

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

Alle Eigentümer von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden zu einer Aufklärungsversammlung zu diesem Verfahren am

**Mittwoch, den 06.06.2007 um 18.00 Uhr  
in die Amtsverwaltung Wusterwitz  
August-Bebel-Straße 10  
14789 Wusterwitz**

eingeladen.

Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Amtsverwaltung Wusterwitz zur Einsichtnahme aus.

Mücke  
Regionalteamleiter Bodenordnung

## 129

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

**Anlage 3****Bekanntmachung**

**Geplantes Straßenbauvorhaben: „B 1 – Heyrothsberge, Brücke über den Umflutkanal“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Gemarkung Magdeburg  
Landkreise: Jerichower Land, Stadt Magdeburg  
Gemarkungen: Gübs, Biederitz, Stadt Magdeburg  
Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.04.2007**

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 07.05.2007 bis zum 21.05.2007**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG ) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Möser, 23.04.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.